

RS OGH 1958/5/30 2AZR451/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1958

Norm

ABGB §1154b

AngG §8 Abs1

Rechtssatz

1)

Ein Sportunfall, der zur Arbeitsunfähigkeit führt, ist Unglück im Sinne der §§ 133 c GewO, § 53 HGB und § 616 BGB.

2)

Er ist unverschuldetes Unglück, wenn es sich um einen nicht besonders gefährlichen Sport handelt, der die Leistungsfähigkeit des Sporttreibenden nicht wesentlich übersteigt.

Schlagworte

D, Angestellte, Verhinderung, Dienstverhinderung, Unfall, Verschulden, Fahrlässigkeit, Entgeltfortzahlung, Fortzahlung, Lohn, Gehalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1958:RS0104505

Dokumentnummer

JJR_19580530_AUSL000_002AZR00451_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at